



Verband  
kommunaler  
Gesundheits-  
einrichtungen e.V.

Verband kommunaler Gesundheitseinrichtungen e.V.  
Lindgalerie 3, 36433 Bad Salzungen

Geschäftsadresse:  
Lindgalerie 3  
36433 Bad Salzungen

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Kenntnisnahme: 7/745  
zu Drs. 7/5264

Tel.: 03695 641001  
Fax: 03695 641002  
www.vkgev.org

Per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Ihr Zeichen/  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/  
Unsere Nachricht vom

Durchwahl  
03695/64-

Telefax  
03695/64-

Bad Salzungen, den

10 01

10 02

01.09.2022

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtages zum  
Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung  
psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvoll-  
zugsgesetzes (Gesetzesentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir, die verspätete Abgabe zu entschuldigen. Ich hoffe, dass Sie auch mit einem Tag Verzug die Rückmeldung eines stimmberechtigten Mitglieds im Landesplanungsausschuss berücksichtigen können.

Bezüglich der vorliegenden Gesetzesinitiative der FDP-Fraktion zur Anpassung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen und zur Änderung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich ist eine Konkretisierung der Landesregeln in Bezug auf die Inhalte des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 24.07.2018 zu begrüßen. Dabei sollte man sich auf die darin beschriebenen Inhalte konzentrieren und nicht noch weiterreichende Regelungen treffen. In Beantwortung des Fragenkataloges der CDU-Fraktion haben wir dies weiter konkretisiert und mit Beispielen aus dem Psychatriebereich unseres Mitgliedsbereiches unterlegt.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Unterbringung und der Maßregelvollzug unterschiedliche Sachverhalte darstellen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir es bei den Patienten, die nach dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen untergebracht werden, um Patienten handelt, die ein medizinisches Problem haben.

Amtsgericht Bad Salzungen  
VR-Nr. 300813  
St.-Nr.: 157/143/00161

1. Vorsitzender:  
2. Vorsitzender:

Im Maßregelvollzug haben wir es mit Personen zu tun, die eine Straftat begangen haben. Auch wenn diese Taten mit einer ebenfalls vorliegenden psychischen Erkrankung einhergehen, gibt es aus unserer Sicht unterschiedliche Bewertungen. Insofern ist eine enge Verzahnung nicht sinnvoll. Das Stichwort *Stigmatisierung* sei hier genannt.

Den Fragenkatalog der CDU-Fraktion haben wir in der Anlage 1 beantwortet.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzender

Anlage



## Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/5264

### 1. Entspricht der vorgelegte Gesetzentwurf Ihrer Ansicht nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom 24. Juli 2018? Welche Änderungen halten Sie für notwendig?

Das Bundesverfassungsgericht hat sicherlich eine wegweisende Entscheidung zur Frage getroffen, ob Fixierungen von öffentlich-rechtlich untergebrachten Patienten einer richterlichen Genehmigung bedürfen. Klar geregelt wurde dies jedoch nur für die 5- und 7-Punkt-Fixierung. Ebenso wurde allgemein Stellung genommen zu den rechtlichen Voraussetzungen von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Das BVerfG bezieht sich dabei in seinem Urteil lediglich auf das baden-württembergische PsychKG und das bayrische UnterbrG.

Laut BVerfG ist der Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes jedoch unmittelbar geltendes und anzuwendendes (Bundes-)Recht. Das heißt, der Richtervorbehalt bei der Anordnung oder Genehmigung einer Freiheitsentziehung gilt bundesweit, somit auch jetzt schon in Thüringen.

Wichtig wäre die Klärung, was zählt zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und was zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in einem schon bestehenden Freiheitsentziehungsverhältnis und dies auch in Orientierung am Urteil des BVerfG im ThürPsychKG getrennt aufzuführen (z.B. besondere Sicherungsmaßnahmen *und* besondere Sicherungsmaßnahmen mit Richtervorbehalt). Das Urteil des BVerfG (siehe Gründe 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75) gibt hier eine eindeutige Klärung vor.

Freiheitsentziehende Maßnahmen, die zu einer Verschärfung des Vollzuges der Unterbringung führen, sind die 5 und 7-Punkt-Fixierung, da die Bewegungsfreiheit in jede Richtung aufgehoben ist. Bei allen anderen besonderen Sicherungsmaßnahmen, einschließlich einer 3-Punkt-Fixierung, ist ein Bewegungsspielraum für den Untergebrachten möglich.

In dem Gesetzentwurf § 14 Abs. 5 Satz 1 bedarf es einer Klärung des Begriffes „weitgehend“. Hier sollte Eindeutigkeit und Konformität mit dem Urteil des BVerfG hergestellt werden; lediglich der Begriff „vollständig aufgehoben“ deckt sich mit dem Urteil.

### 2. Welche Auswirkung hat der vorgelegte Gesetzentwurf auf die Arbeits- und Organisationsabläufe in den Einrichtungen des Maßregelvollzuges in Thüringen? Welche Auswirkung hat der Gesetzentwurf auf Personal und den wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung?

Der Arbeits- und Organisationsaufwand in den psychiatrischen Kliniken wird sich erheblich steigern.

Aus dem Gesetzentwurf § 14 Abs. 5 Satz 1 geht hervor, dass **jede besondere Sicherungsmaßnahme nach Abs. 1 Nr. 5** einer richterlichen Anordnung unterliegt, d.h. nicht nur eine 5- und 7-Punkt-Fixierung, sondern angefangen ab 3-Punkt-Fixierung. Dies geht über das Urteil des BVerfG hinaus! Unweigerlich führt dies zu einer Flut an Anträgen beim zuständigen Gericht.

Der Richtervorbehalt führt zu 2 Anträgen beim zuständigen Gericht: ein Antrag auf Unterbringung nach ThürPsychKG beim SpDi mit Weiterleitung nach Anhörung zum Gericht und ein Antrag auf Genehmigung einer 5- oder 7-Punkt-Fixierung (laut Gesetzentwurf

jegliche Fixierung) mit zeitlichen Mehraufwand für Ärzte, Schreibdienst (in den Kliniken) und Gerichte.

In einer Klinik im Mitgliedsbereich gibt es exemplarisch pro Jahr zwischen 90-105 Unterbringungen nach ThürPsychKG mit entsprechender Beantragung. Im Jahr 2021 wurden in der Klinik 1.991 Menschen behandelt, davon mussten 118 Menschen fixiert werden. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf bedeutet dies 118 Beantragungen einer Genehmigung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach §14 Abs. 1 Nr. 5. In der Summe sind mehr als 200 Anträge (Unterbringung nach ThürPsychKG und Antrag auf Genehmigung einer Fixierung) zu stellen.

Im Gesetzentwurf steht im § 14 Abs. 4 Satz 2: „bei Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 ist **grundsätzlich** eine Eins-zu-Eins-Betreuung durch ... zu gewährleisten“. Das heißt, alle fixierten Patienten bedürfen einer Eins-zu-Eins-Betreuung. Im Urteil des BVerfG (siehe Gründe 83) ist eine Eins-zu-Eins-Betreuung bei einer 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierung zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf geht also über das Urteil des BVerfG hinaus.

Laut der eigenen, in der oben beschriebenen Klinik, statistischen Erfassung aller Fixierungsmaßnahmen (3/4/5/7-Punkt-Fixierung) ergibt sich im Zeitraum von 2010 bis 2021 eine durchschnittliche Fixierungszeit im Jahr von 12.593 Stunden. Bei einer Nettoarbeitszeit der Pflege von 1.650 Stunden im Jahr wird ein Mehrbedarf von 7,6 VK Pflegekräften zur Eins-zu-Eins-Betreuung benötigt. Bei dem derzeitigen und anhaltenden Personalnotstand in der Pflege ist dies kritisch zu sehen. Es wird dazu führen, dass die Regelversorgung zu Gunsten dieser Betreuungsvorgabe reduziert wird. Das bedeutet Schließung von Betten und Reduzierung der notwendigen Versorgung.

### **3. Welche Kosten fallen an?**

Nur für den klinischen Bereich fallen die Personalkosten für die zusätzlichen Pflegekräfte an. Zu berücksichtigen ist aber auch der erhebliche Mehraufwand für die Ärzte, Psychologen, Schreibdienst und Gerichte. Allein die Beantragung einer Unterbringung nach ThürPsychKG über alle daran beteiligten Berufsgruppen in der Klinik dauert 1,5 bis 2 Stunden, hinzu kommen 1-2 Stunden für die Beantragung einer besonderen Sicherungsmaßnahme. Bei unter Frage 2 genannten Zahlen und zur Veranschaulichung und Berechnung: 100 Unterbringungen nach ThürPsychKG und 100 Anträge auf Genehmigung einer besonderen Sicherungsmaßnahme mit je 1,5 Stunden = 300 Stunden (bei einer monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden bedeutet das für die Klinik knapp 2 Monate im Jahr werden nur für die entsprechenden Beantragungen benötigt).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Regelungen im Thüringer Landesgesetz, von den Kostenträgern nicht akzeptiert werden. Eine Refinanzierung für diese zusätzlichen Leistungen findet de facto nicht statt.

### **4. Welche Auswirkungen hat der vorgelegte Gesetzentwurf auf die im Thüringer Maßregelvollzug Untergebrachten?**

Hierzu möchten wir keine Stellungnahme abgeben, da im Mitgliedsbereich keine Kliniken im Maßregelvollzug tätig sind.

- 5. Grenzt die in § 14 Abs. 1 ThürPsychKG bzw. 26 Abs. 1 ThürMRVG genannte Einschränkung, nur bei „gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer gegenwärtigen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter“ im richtigen Maße ein, in welchen Situationen besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 ThürPsychKG bzw. §26 Abs. 1 ThürMRVG ergriffen werden können?**

Ja.

- 6. Sollte in § 14 ThürPsychKG bzw § 26 ThürMRVG Abs. 1 Satz 1 Nr.2 neben der Wegnahme auch die Vorenthaltung von Gegenständen ausdrücklich erlaubt sein?**

Ja. Die Wegnahme von Gegenständen bezieht sich überwiegend auf durch den Patienten mitgebrachte Gegenstände (Eigentum des Patienten). Die Vorenthaltung bezieht sich überwiegend auf vorhandene Gegenstände auf Station. Formalrechtlich sollte es deshalb aufgeführt werden. Sowohl im BayPsychKHG als auch in Baden-Württemberg ist dies gesetzlich verankert.

- 7. Sollten zusätzlich zu den in § 14 ThürPsychKG bzw.§ 26 ThürMRVG Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-5 genannte besondere Sicherungsmaßnahmen weitere Maßnahmen genannt werden, wie die Absonderung von anderen Patienten oder die medikamentöse Ruhigstellung?**

Im klinischen Alltag geht die Absonderung in einen besonderen Raum (§ 14 ThürPsychKG Abs. 1 Nr. 3) zwangsläufig mit einer Absonderung von anderen Patienten einher.

Eine vorübergehende medikamentöse Ruhigstellung kann ggf. ein milderes und weniger traumatisierendes Mittel als eine Fixierung bedeuten. Sie stellt jedoch auch eine freiheitsbeschränkende Maßnahme und damit Sicherungsmaßnahme dar, aber die medikamentöse Ruhigstellung ist nicht mit einer vollständigen aufgehobenen Bewegungsfreiheit in jede Richtung verbunden.

- 8. Ist die Lösung rechtssicher und praktikabel, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 ThürPsychKG bzw. §26 Abs. 1 ThürMRVG durch zuständige Ärzte oder Psychotherapeuten schriftlich anordnen zu lassen?**

Hinsichtlich der Rechtssicherheit bedarf es einer juristischen Einschätzung. Die schriftliche Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen durch Ärzte/Psychotherapeuten /Psychologen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürPsychKG ist praktikabel. Die schriftliche Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 sollte nur durch Ärzte erfolgen.

- 9. Sollte eine für den Patienten verständliche Ankündigung (§ 26 Abs. 2 ThürMRVG) und Nachbesprechung (§ 14 Abs. 6 ThürPsychKG bzw. § 26 Abs. 7 ThürMRVG) der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 ThürPsychKG bzw. § 26 Abs. 1 ThürMRVG gesetzlich fixiert werden?**

Die Ankündigung von besonderen Sicherungsmaßnahmen nach ThürPsychKG kann in Abhängigkeit des psychischen Befindens bei dem Betroffenen gegebenenfalls seine Bedarfe

und Wünsche berücksichtigen sowie das Mitspracherecht hinsichtlich einer kooperativen Entscheidungsfindung, welche Sicherungsmaßnahme zur Anwendung kommen soll, stärken.

Die Nachbesprechung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist in manchen Bundesländern gesetzlich verankert und ist: "... ein Mittel die Erfahrungen und Sichtweisen des psychisch kranken Menschen zu berücksichtigen, präventive Maßnahmen zu vereinbaren, emotional zu entlasten und das möglicherweise traumatisierende Ereignis zu verarbeiten." (S3 Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“, 13.6 Nachbesprechung von aggressivem Verhalten und freiheitsbeschränkender Maßnahmen).

**10. In welcher Form sollte die Dokumentation (§ 14 Abs. 7 ThürPsychKG bzw. § 26 Abs. 8 ThürMRVG) erfolgen und welche Inhalte der Dokumentation sind gesetzlich zu fixieren?**

Dokumentation:     - der Art der besonderen Sicherungsmaßnahme  
                           - der Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahme  
                           - regelmäßige Kontrollen und Überprüfung der besonderen  
                           Sicherungsmaßnahme durch Ärzte/Pflege

Die Art der Dokumentation obliegt den Kliniken. In der Regel gibt es dafür entsprechende Dokumentationsbögen für §14 Nr. 3, 4 ThürPsychKG (Gesetzentwurf §14 Nr. 3, 5). Die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach §14 Nr. 1, 2 ThürPsychKG (Gesetzentwurf §14 Nr. 1,2) werden in der Patientenakte dokumentiert.

Die Dokumentation der Nachbesprechung sollte in der Patientenakte erfolgen mit folgenden Inhalten:

- Datum und Uhrzeit des Gespräches
- anwesende Personen
- welche Sicherungsmaßnahmen kamen zur Anwendung mit welcher Begründung
- Möglichkeit der nachträglichen gerichtlichen Überprüfung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5

**11. Sollten die Regelungen in § 14 ThürPsychKG und § 26 ThürMRVG generell synchronisiert werden?**

Hier liegen 2 verschiedene Verfahrensrechtskreise vor: die öffentlich- rechtliche Unterbringung (FamFG > ThürPsychKG) und die Anwendung des Strafrechts (ThürMGVG). Ob eine Synchronisierung möglich ist, muss juristisch überprüft werden. Gesellschaftspolitisch könnte dies jedoch problematisch sein, weil es sich um psychisch kranke Menschen (ThürPsychKG) und psychisch kranke Rechtsbrecher (ThürMRVG) handelt.